

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

| | |
|---|----|
| <i>Aktuelle Reformbestrebungen für den dritten Sektor</i> | 81 |
| <i>Brexit: Folgen für den dritten Sektor</i> | 81 |

STIFTUNGSRECHT

| | |
|---|----|
| <i>Verbrauchs- oder Ewigkeitsstiftung? Der Stifterwille ist entscheidend!</i> | 82 |
|---|----|

VEREINSRECHT

| | |
|---|----|
| <i>Sind Tagesmitgliedschaften im Verein zulässig?</i> | 83 |
|---|----|

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

| | |
|--|----|
| <i>Doch keine Förderung des eSports?</i> | 84 |
|--|----|

BASICS DES NONPROFITRECHTS

| | |
|----------------------------------|----|
| <i>Was ist eine gGmbH?</i> | 84 |
|----------------------------------|----|

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Aktuelle Reformbestrebungen für den dritten Sektor

Die Sommerpause ist vorbei und der politische Betrieb nimmt wieder Fahrt auf. Der Bundesrat hat sich in zwei Anträgen mit Änderungen für Nonprofit-Organisationen befasst und erstmals gab es eine eigene Fachabteilung für gemeinnützige Organisationen auf dem Deutschen Juristentag. Welche Vorhaben jeweils umgesetzt werden, ist noch offen, doch es lohnt sich, im Nonprofitrecht auf dem aktuellen Stand zu bleiben!

Höhere Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Kürzlich hatten wir von mehreren Anträgen im Bundesrat zu Freibeträgen und -grenzen im Gemeinnützigkeitsrecht berichtet (*NPR 2018, 61*). Der Antrag mehrerer Bundesländer, die eine Anhebung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe forderten, wurde nun durch den Bundesrat beschlossen. Der bisher geltende Betrag von 35.000 Euro soll auf 45.000 Euro erhöht werden. Gemeinnützige Organisationen haben dann keine Steuern auf Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu entrichten, wenn ihre Einnahmen unter dieser Grenze liegen. Nun ist die Bundesregierung gefordert, einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zur Änderung der Abgabenordnung in den Bundestag einzubringen.

Transparenz bei ausländischer Finanzierung

Abgesehen von handelsrechtlichen Publizitätsvorschriften für große Vereine und Stiftungen sowie rechtsformspezifischen Anforderungen für gGmbHs sind Nonprofit-Organisationen wenig transparent. Die jährliche Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden sowie die turnusmäßige Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen durch das Finanzamt sind für die Öffentlichkeit nicht einsehbar – und sollen es auch nicht werden. Der Freistaat Bayern fordert nun aber im Bundesrat eine Offenlegungspflicht gegenüber dem Finanzamt, wenn sich gemeinnützige Organisationen zu mehr als einem Drittel aus ausländischen Quellen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes finanzieren. So sollen verfassungsfremde Motive entdeckt und der Gemeinnützigkeitsstatus aberkannt werden können. Der Antrag befindet sich derzeit zur Beratung im Finanzausschuss des Bundesrates.

Deutscher Juristentag beschäftigt sich mit drittem Sektor

Der Deutsche Juristentag (DJT) ist eine regelmäßig stattfindende Versammlung von Juristen, die die Gesetzgebung in bestimmten Rechtsgebieten aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht mitgestalten wollen. Ihre Beschlüsse haben keinerlei Bindungswirkung, doch nicht selten findet ihre Stimme bei der Bundesregierung und bei Bundestagsabgeordneten Gehör. Erstmals gab es einen eigenen Ausschuss zum Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht, der sich mit der Frage auseinandersetzte, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von NPOs übergreifend geregelt werden sollten. Der Ausschuss beschäftigte sich intensiv mit Fragen des Vereins-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts und kam unter anderem zu dem Entschluss, dass das bisherige Nebeneinander von Gesellschafts- und Steuerrecht beibehalten werden sollte.

Eine neue Rechtsform speziell für gemeinnützige Organisationen soll es danach nicht geben. Der Status als gemeinnützig sollte nach Auffassung des DJT aber künftig in einem verpflichtenden Rechtsformzusatz kenntlich ge-

macht werden. Insgesamt sieht der DJT einen Bedarf nach mehr Transparenz im dritten Sektor, weshalb auch ein öffentliches Register für Nonprofit-Organisationen sowie größenabhängige Publizitätsvorschriften geschaffen werden sollen. Im Gemeinnützigkeitsrecht soll es hingegen keine tiefgreifenden Änderungen, sondern vornehmlich Erleichterungen geben. Der Verlust der Gemeinnützigkeit etwa soll gesetzlich klarer geregelt werden; ein abgestuftes Sanktionssystem soll den Umgang mit Verstößen gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen erleichtern. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll zudem nicht mehr im laufenden Besteuerungsverfahren durch das örtliche Finanzamt, sondern durch zentral eingerichtete Stellen der Finanzbehörden erfolgen.

HINWEIS: Welche dieser Reformbestrebungen am Ende tatsächlich umgesetzt werden, ist noch völlig offen. Beim Thema NPO-Register etwa widersprechen sich, zumindest betreffend Stiftungen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts und der DJT. Die Erhöhung der Freigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hingegen scheint relativ aussichtsreich. Was die Zukunft auch bringt – einfacher wird es selten. Gerade im Zuge der Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen sollten NPOs auf kompetente Beratung nicht verzichten.



Beschlussdrucksache 308/18 (Entschließung des Bundesrates)



Grunddrucksache 358/18 (Antrag des Freistaats Bayern)



Beschlüsse des 72. DJT e.V.

Brexit: Folgen für den dritten Sektor

Großbritannien wird die Europäische Union verlassen – so haben es die Briten in ihrem Referendum entschieden. Der „Brexit“ soll am 29.03.2019 erfolgen, doch noch immer ist der genaue Ablauf des Austritts nicht geklärt und die Folgen für beide Seiten sind bei Weitem nicht abschätzbar. Während sich Unternehmen zunehmend mit Notfallplänen gegen einen ungeordneten Brexit gerüstet haben, sollten sich auch grenzüberschreitend tätige Nonprofit-Organisationen über mögliche Auswirkungen des Brexit bewusst werden und rechtzeitig handeln.

EU bringt Vorteile für Bürger, Unternehmen und Nonprofit-Organisationen

Innerhalb der EU gilt die Dienstleistungs-, Waren-, Personen- und Kapitalverkehrsfreiheit. Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, ihren Staatsangehörigen diese Freihei-

ten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren und bei der nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Davon profitieren Bürger beispielsweise, wenn sie Konten in anderen (EU-)Ländern eröffnen oder in einem anderen Land vorübergehend arbeiten wollen. Unternehmen können zollfrei Waren bewegen und unkompliziert Tochtergesellschaften gründen. NPOs profitieren von diesen Freiheiten ebenso, wenn sie innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind.

Britischen NPOs droht Verlust von Förderprogrammen und Spenden

Zusätzlich profitiert der dritte Sektor von Förderprogrammen und Subventionen der EU. Diese dürften Nonprofit-Organisationen mit Sitz in Großbritannien zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenig bekannt ist zudem die Besonderheit im Gemeinnützigkeitsrecht, wonach der steuerliche Abzug von Spenden an Organisationen in anderen EU-Staaten grundsätzlich möglich, an Organisationen in Nicht-EU-Staaten jedoch gänzlich ausgeschlossen ist (zu den Anforderungen vgl. *NPR 2018, 61*). Mit dem Austritt aus der Europäischen Union können Spender aus Deutschland ihre Zuwendungen an NPOs in England, Schottland, Nordirland und Wales also nicht mehr steuerlich geltend machen. Diesen droht somit zusätzlich der Verlust europäischer Spenden.

Keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Folgen für deutsche NPOs

Soweit deutsche Organisationen im Vereinigten Königreich tätig waren, etwa durch Ausflüge oder Projekte vor Ort,

profitierten diese bisher insbesondere von den erleichterten Einreisebestimmungen. Auch wenn Großbritannien und Nordirland nicht am Schengener Abkommen teilnahmen und eigene Passkontrollen durchführten, galten Erleichterungen bei den Einreisebestimmungen. Diese dürften nach dem Brexit entfallen. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht hingegen sind zunächst keine negativen Auswirkungen für deutsche NPOs zu befürchten – auch bisher galten für die Mittelverwendung und -weiterleitung ins Ausland neben den allgemeinen Voraussetzungen keine Besonderheiten speziell für Transfers in Nicht-EU-Staaten.

HINWEIS: Auch wenn die Brexit-Verhandlungen noch laufen, dürfte es ausgemachte Sache sein, dass NPOs in Großbritannien künftig keine EU-Fördermittel mehr erhalten werden. Auch der Spendenabzug dürfte entfallen. Daneben können individuelle Satzungsregelungen dazu führen, dass Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich künftig nicht länger Mitglied eines EU-weit tätigen (Wirtschafts-)Vereins oder Verbands sein dürfen und aus dem Verein/Verband ausscheiden müssen.

WINHELLER-Quick-Check zum Fixpreis: Sie möchten wissen, welche Folgen der Brexit für Ihre Organisation hat? Wir prüfen Ihre derzeitige Situation und stellen Ihnen individuelle Lösungsansätze für Ihre Organisation vor. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss und Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht.

STIFTUNGSRECHT

Verbrauchs- oder Ewigkeitsstiftung? Der Stifterwille ist entscheidend!

Seit 2013 sind sog. Verbrauchsstiftungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Diese Form der Stiftung wirft jedoch viele Fragen auf. Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen etwa hatte nun zu entscheiden, ob ein Testamentsvollstrecker aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten das Vermögen zum Verbrauch bestimmen konnte, wenn der Erblasser in seinem (vor 2013 errichteten) Testament die Errichtung einer Stiftung bestimmt hatte.

Unterschied zwischen Ewigkeits- und Verbrauchsstiftung

Grundsätzlich ist die Stiftung auf ewige Zeit gedacht. Das sog. Grundstockvermögen ist daher zu erhalten. Lediglich mit dessen Erträgen soll der Stiftungszweck verfolgt werden. Schon seit längerem gibt es daneben vereinzelt Stiftungen, die zumindest einen Teil ihres Errichtungskapitals zum Verbrauch verwenden, um so auch in Zeiten magerer Erträge den Zweck verfolgen und so den Stifterwillen erfüllen zu können. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2013 ist diese Form der Stiftung als Verbrauchsstiftung zulässig, sofern sie für mindestens zehn Jahre bestehen soll und ihrem Vermögen nach auch kann.

Was hat der Stifter in seinem Testament bestimmt?

Der Erblasser hatte in seinem Testament die Errichtung einer Stiftung angeordnet, sollten seine Frau und die gemeinsame Tochter zum Zeitpunkt seines Todes nicht mehr leben. Die Erträge der Stiftung sollten jährlich gleichmäßig an alle vor Ort ansässigen Behindertenclubs verteilt werden. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen wurde ein Rechtsanwalt und Notar beauftragt, da der Stifter selbst keine weiteren Regelungen über die Stiftung getro-

fen hatte, geschweige denn eine Satzung beifügte.

Nach dem Tod des Stifters wurde ein Testamentsvollstrecker mit der Durchführung der testamentarischen Bestimmungen beauftragt. Hierzu gehörte insbesondere die Errichtung der vorgesehenen Stiftung, da Frau und Tochter des Erblassers tatsächlich bereits verstorben waren. Der Testamentsvollstrecker erachtete das hinterlassene Vermögen als zu gering, um den Stiftungszweck dauerhaft verfolgen zu können. Statt die Errichtung einer regulären Stiftung anzustreben, gestaltete er daher eine Verbrauchsstiftung. Die zuständige Bezirksregierung als Stiftungsbehörde verweigerte jedoch deren Anerkennung.

Verbrauchsstiftung keine Alternative

Die Behörde war der Ansicht, eine Verbrauchsstiftung sei nicht vom Willen des Stifters umfasst gewesen. In dieser Meinung wurde sie nun durch das Verwaltungsgericht bestätigt: Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung habe es die Möglichkeit der Verbrauchsstiftung im Gesetz zum einen noch gar nicht gegeben, einen entsprechenden Willen habe der Erblasser daher nicht kundtun können. Zum anderen, und hierin liegt die besondere Bedeutung

der Entscheidung, sei die Verbrauchsstiftung keine Alternative für eine Ewigkeitsstiftung in dem Sinne, dass der Wille eines Stifters, der eine Stiftung errichten möchte, dahingehend umgedeutet werden könne, dass im Fall eines zu geringen Vermögens eben eine Verbrauchsstiftung als Ersatz genüge.

Verbrauchs- und Ewigkeitsstiftung stünden vielmehr als gesonderte Stiftungsformen nebeneinander. Die eine ist für die Ewigkeit gedacht, die andere nur für einen bestimmten Zeitraum. Das Wesen beider Stiftungen sei so unterschiedlich, dass der Wille des Stifters, der sich für eine Ewigkeitsstiftung entschieden habe (bzw. mangels gesetzlicher Möglichkeit sich nicht für eine Verbrauchsstiftung entscheiden konnte), nicht dahingehend ausgelegt werden könne, dass eine Verbrauchsstiftung als „Minus“ auch genüge. Das Gericht hat allerdings die Rechtsmittel der Berufung und Revision zugelassen.

HINWEIS: Die Errichtung einer Stiftung erfordert eine umfassende Planung, um dem Willen des Stifters auch tatsächlich nachkommen zu können. Im Unterschied zum

Verein oder zur GmbH lässt sich die Satzung einer Stiftung nicht einfach ändern, sollte der Stifter etwa mit dem Stiftungszweck oder der Stiftungsorganisation (z.B. der Vorstandszusammensetzung) unzufrieden sein. Gerade die Stiftung von Todes wegen, die also per Testament errichtet werden soll, benötigt viel Weitsicht und ist selten empfehlenswert. Meist sind Lösungen wie das „Anstiften“ zu Lebzeiten und das spätere „Zustiften“ von Todes wegen ratsamer.



VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12.07.2018, Az. 12 K 499/18

Wozu Unklarheiten im Testament den Erben überlassen, wenn durch kluge Gestaltung bereits zu Lebzeiten viel geklärt werden kann? Gerne unterstützen wir Sie bei allen Fragen rund um Erbfolgeplanung (etwa auch durch eine Stiftung). Melden Sie sich mit Ihrem Anliegen einfach unter npr@winheller.com.

VEREINSRECHT

Sind Tagesmitgliedschaften im Verein zulässig?

Ein Verein kann ohne Mitglieder nicht bestehen – nicht nur, weil ohne sie keine Tätigkeiten ausgeübt werden, sondern auch, weil sie durch Wahlen und Beschlüsse dem Verein überhaupt erst Leben einhauchen. Dafür binden sich Mitglieder oft über Jahre hinweg an „ihren Verein“, immerhin möchten sie das Vereinsleben mitgestalten und von den Leistungen des Vereins profitieren. Doch was ist, wenn Menschen nur von den Vereinsleistungen profitieren möchten, nicht aber am Vereinsleben teilhaben wollen – oder dies gar nicht sollen?

Verein erhält Aufstiegserlaubnis für Mitglieder

Diese Frage trat nun bei einem Verein auf, dessen Zweck die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports ist. Hierzu betreibt der Verein ein Modellfluggelände, auf dem die Vereinsmitglieder ihre Fluggeräte steigen lassen können. Der Verein verfügt über die hierfür erforderliche „Aufstiegserlaubnis“ der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, ohne die nicht in den Luftraum eingedrungen werden darf. Die Genehmigung wurde dem Verein erteilt – umfasst sind somit nur Mitglieder des Vereins. Um diesen Kreis zu erweitern, wollte der Verein auch Tagesmitgliedschaften in seiner Satzung zulassen. Tagesmitglieder sollten das Recht zur Nutzung des Fluggeländes haben, nicht jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Vereinsregister verweigerte die Eintragung der Satzungsänderung, da solche Tagesmitglieder keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sein könnten.

Satzungsfreiheit ermöglicht auch Tagesmitgliedschaften

Gegen diese Entscheidung legte der Verein Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart ein – und bekam Recht. Zwar sei eine zeitlich dermaßen befristete Mitgliedschaft vor dem Hintergrund der fehlenden Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung als kritisch anzusehen und werde in der Literatur auch kontrovers diskutiert. So seien z.B. Tagesmitgliedschaften in Raucherclubs, die der Umgehung des Rauchverbots in Gaststätten dienen, sowie bei Veranstaltungsvereinen, die das Verbot der öffentlichen Veranstaltungen an bestimmten Sonn- und Feiertagen zu umgehen versuchten, zweifelhaft. Um einen

solchen Missbrauchsfall handele es sich bei dem Modellflugsportverein jedoch nicht – die Aufstiegserlaubnis beziehe sich vielmehr explizit auf sämtliche Mitglieder des Erlaubnisinhabers und damit eben auch auf Tages- und Wochenmitglieder. Letztlich gelte hier der vereinsrechtliche Grundsatz der Gestaltungsfreiheit, der auch die Schaffung von Tagesmitgliedschaften zulasse.

HINWEIS: Ob bei Tagesmitgliedschaften tatsächlich noch von Vereinsmitgliedern gesprochen werden kann oder ob diese Mitgliedschaften mit entsprechendem Tagesbeitrag nicht vielmehr einem regulären Eintrittsgeld entsprechen, mag man diskutieren können. Die Vereinsautonomie jedenfalls lässt sie zu. Jedem Verein steht es frei, solche kurzfristigen Mitgliedschaften satzungsmäßig zuzulassen oder eben nicht. Den Tagesmitgliedern wiederum werden keine Rechte genommen – ihnen steht es schließlich frei, sich um eine „ordentliche“ Mitgliedschaft zu bemühen oder darauf zu verzichten.



OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.07.2018, Az. 8 W 428/15

Wollen auch Sie Tagesmitglieder in Ihrem Verein zulassen oder planen Sie anderweitige Satzungsänderungen? Wir prüfen Ihr Vorhaben aus vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht und begleiten gerne auch den erforderlichen Abstimmungsprozess auf Ihrer Mitgliederversammlung.

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

Doch keine Förderung des eSports?

Im Koalitionsvertrag schrieben sich die Regierungsparteien noch die Förderung des elektronischen Sports (eSport) auf die Fahne. Bisher hat sich jedoch nichts getan. Das Thema scheint für die Politik von keiner großen Wichtigkeit mehr zu sein – was können Sportvereine nun tun?

Neben erleichterten Visa-Bedingungen für ausländische Spitzensportler wollte sich die Große Koalition insbesondere um die Anerkennung des eSports als Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts kümmern. Dieses Ziel scheint die Bundesregierung allerdings aus dem Blick verloren zu haben, wie aus einer Anfrage der FDP hervorgeht.

HINWEIS: Vereine müssen für die steuerlichen Erleichterungen des Gemeinnützigkeitsrechts nicht auf eine Änderung der Abgabenordnung warten. Mit Hilfe geeigneter

Satzungsregelungen können Vereine auch auf Grundlage klassischer gemeinnütziger Zwecke die Gemeinnützigkeit erlangen.

eSport doch kein Sport?, kicker eSport, 04.09.2018

Werden auch Sie als eSport-Verein bereits jetzt gemeinnützig – wir unterstützen Sie gerne.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist eine gGmbH? Die gGmbH erfreut sich seit geraumer Zeit zunehmender Beliebtheit im dritten Sektor. Sie steht als rechtliche Organisationsform ebenso wie der (eingetragene) Verein, die Genossenschaft oder die Stiftung zur Verfügung. Allerdings handelt es sich bei der gGmbH um keine gesonderte Rechtsform, sondern um eine reguläre „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH). Wenn diese von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt wird, darf sie auch als „gemeinnützige GmbH“ (gGmbH) firmieren. Auch wenn sie zur Beifügung des „g“ derzeit nicht verpflichtet ist, nutzen viele Nonprofit-Organisationen das kleine „g“ als geeignetes Mittel zur Abgrenzung gegenüber gewinnorientierten Unternehmen.

Als GmbH ist die Haftung für Verbindlichkeiten auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Dieses muss (in Form des Stammkapitals) mindestens 25.000 Euro betragen, wovon im Zuge der Errichtung der gGmbH mindestens die Hälfte auch tatsächlich auf ein Konto der gGmbH eingezahlt werden muss. Als Alternative steht die Unternehmungsgesellschaft (UG) zur Verfügung, die theoretisch

schon mit einem Euro Stammkapital errichtet werden kann. Auch die UG kann gemeinnützig tätig sein.

Gesellschafter einer GmbH (oder UG) haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder. Im Gegensatz zum Verein ist der Austritt aus der GmbH oder der Wechsel von Gesellschaftern aber erschwert – was für eine gewisse Beständigkeit im Kreis der Eigentümer sorgt. Anders als ein Verein ist die GmbH zudem auf die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes angelegt. Daher weichen auch NPOs mit umfangreichen Zweckbetrieben gerne auf die gGmbH aus oder gründen eine Tochter-gGmbH für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Was ist eine gGmbH?



DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH

Kostenloses Webinar am 08.11.2018

Hier anmelden

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER PLATZ GEMEINWOHLORIENTierter AKTIENGESELLSCHAFTEN IN DER STIFTUNGSKULTUR DES 19. JAHRHUNDERTS

- Thomas Adam, Arlington (Texas)

Stiftungen und Aktiengesellschaften erscheinen heute als zwei polare Gegensätze, die als Symbole der Welt des Gemeinwohls und der Welt des Eigennutzes gelten. Stiftungen sollen Gutes tun und soziale und kulturelle Projekte fördern, die weder vom Staat noch vom Markt finanziert werden. Aktiengesellschaften agieren heute hingegen ausschließlich als wirtschaftliche Unternehmen, deren einziger Zweck in der Bereicherung ihrer Aktionäre besteht. Diese Abgrenzung in altruistische und egoistische Unternehmungen entwickelte sich allerdings erst in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Bis dahin wurde die Unternehmensform der Aktiengesellschaft in modifizierter Form (mit einer Begrenzung des Gewinnes aus den Aktienanteilen) als Finanzierungsbasis für den Arbeiterwohnungsbau und die Finanzierung von zoologischen Gärten in vielen deutschen Städten eingesetzt.

STIFTUNGSVORSTAND UND EINBERUFUNGSASPEKTE

- Michael Hippeli, Frankfurt am Main

Der Stiftungsvorstand nimmt an und für sich dieselben Aufgaben und Befugnisse wahr wie der Vereinsvorstand, der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder die Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Was aber, wenn er einfach nicht zur Beschlussfassung zusammentritt? Schließlich ist die mündliche Beschlussfassung das zentrale Element für Entscheidungen. Bei den vorgenannten anderweitigen Rechtsformen kennt die Rechtsordnung das Einberufungsverlangen einer Minderheit der Mitglieder/Gesellschafter. Dies bezieht sich zwar auf das jeweilige Zentralorgan und nicht nachgelagert auf das Exekutivorgan. Diesen obligatorischen Dualismus kennt wiederum das Stiftungsrecht nicht. Der Beitrag will sich dieser Problematik daher im Zusammenhang mit der mitgliederlosen Stiftung annehmen.

MÖGLICHKEITEN DER UMWANDLUNG RECHTSFÄHIGER VEREINE

- Karsten Schulte, Münster

Immer häufiger kommen Vereinsvorstände zu der Erkenntnis, dass die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins für die von ihnen vertretene Körperschaft nicht mehr zeitgemäß ist. Die zwischenzeitlich vom Bundesgerichtshof entschärfte Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin, das wiederholt Idealvereine, die einen Zweckbetrieb betrieben die Eintragung verwehrt hat, hat auch hierzu beigetragen. Im Beitrag soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, einen rechtsfähigen Verein umzuwandeln.

GEWINNVERBOT IN DER WOHLFAHRTSPFLEGE – ANALYSE UND PRAXISHINWEISE FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFTEN

- Alexander Wackerbeck, Münster/Beata Wingenbach, Münster

Das mit BFH-Urteil vom 27.11.2013 ausgesprochene „Gewinnverbot“ für die Wohlfahrtspflege hat die Finanzverwaltung mit Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zum 26.01.2016 manifestiert. Inzwischen ist deutlich geworden, dass die Regelung weiterer praxisorientierter Kommentierungen bedurfte, was nicht zuletzt mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.12.2017 deutlich wird. Entsprechende Instrumente zur Gewinnermittlung sind für die betroffenen Einrichtungen und Träger dennoch unumgänglich.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

| | | | |
|-----------------------|---|---|---------------|
| 05.11.2018 | Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht* | Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Köln umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 08.11.2018 | Webinar: Die gemeinnützige GmbH | Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) gilt als wichtigste Rechtsform unter den gemeinnützigen Kapitalgesellschaften. Diplom-Jurist Alexander Vielwerth wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform eingehen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits | Weitere Infos |
| 12.11.2018 | Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht* | Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hannover umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 22.11.– 23.11.2018 | Tag der Verbände 2018 | Der Tag der Verbände findet dieses Jahr erneut in Berlin statt. Rechtsanwalt Johannes Fein wird im Rahmen der Konferenz über Verantwortlichkeit im Verein und Verband informieren und zusammenfassen, worauf Verbände bei der Gestaltung achten müssen. Veranstalter: Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer e.V. | Weitere Infos |
| 10.12.2018 | Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)* | Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 22.02.2019 | 4. Vereinsrechtstag 2019 | Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück | Weitere Infos |

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

| | | | |
|------------|---|--|---------------|
| 06.11.2018 | Tagesseminar „Kapitalkampagne“ | In Berlin findet ein Tagesseminar zum Thema Kapitalkampagne statt. Dieses Seminar richtet sich an Fundraiser, Geschäftsführer und Vorstände von Stiftungen und gemeinnützigen operativen, spendensammelnden Organisationen. Inhaltlich wird insbesondere besprochen, was eine gute Kapitalkampagne ausmacht und wann diese Form des Fundraisings richtigerweise angewendet werden sollte. | Weitere Infos |
|------------|---|--|---------------|

| | | | |
|-----------------------|--|--|---------------|
| 07.11.- 08.11.2018 | 7. Mission Investing Forum | In Bochum findet das 7. Mission Investing Forum statt. Dieses bietet Stiftungen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit, ihre Arbeit in Richtung des sinnstiftenden Investierens zu vertiefen. In Arbeitsgruppen, Impulsvorträgen und Netzwerkrunden werden aktuelle Entwicklungen, rechtliche Fragen oder die praktische Umsetzung besprochen. | Weitere Infos |
| 08.11.- 09.11.2018 | Forum Sport und Bewegung | In Hannover findet das Forum Sport und Bewegung statt. Hierbei handelt es sich um eine Plattform für sportfördernde Stiftungen. Ziel ist es, die Arbeit der Stiftungen untereinander kennenzulernen, voneinander zu lernen, aber auch Potenziale für zukünftiges Stiftungshandeln zu erkennen. | Weitere Infos |
| 09.11.– 10.11.2018 | Hamburger Tage des Stiftungs- und Nonprofitrechts 2018 | In Hamburg finden die 18. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts statt. Die Themenschwerpunkte der Tagung sind u. a. der Diskussionsentwurf zur Stiftungsrechtsreform sowie die kirchliche Stiftung, insbesondere im Hinblick auf Verfassungs- und kirchenrechtliche Grundlagen der Stiftungsaufsicht nach den jüngsten Reformen. | Weitere Infos |
| 16.11.2018 | Thüringer Stiftungsgespräche 2018 | Die Thüringer Stiftungsgespräche finden in Jena statt. Behandelt werden sämtliche Problemkreise rund um den Stiftungsalltag. Unter anderem wird diskutiert, wie ertragreiche Vermögensanlagen in Zeiten niedriger Zinsen realisierbar sind oder wie die Vernetzung mehrerer Stiftungen gelingen kann. | Weitere Infos |
| 17.11.2018 | Transparenz-Workshop „Spender glücklich machen“ | Dieser Workshop findet in Freiburg im Breisgau statt. Die Teilnehmer beschäftigen sich mit der Frage, wie man transparente Strukturen aufbaut und wer die genauen Adressaten sind. Außerdem wird besprochen, welche Daten wirklich notwendig sind und welche Daten nur zu einer Überforderung der Zielgruppe führen. | Weitere Infos |
| 19.11.2018 | Fördermittelseminare für gemeinnützige Vereine und Organisationen | Dieses Seminar findet in Köln statt. Es richtet sich speziell an alle Neulinge im Bereich der Fördermittelgewinnung und Führungskräfte, die sich einen Überblick über die Möglichkeiten der Fördermittelgewinnung verschaffen möchten. | Weitere Infos |
| 10.12.2018 | Einführung in das professionelle Fundraising | Dieses Seminar findet in Berlin statt. Es wird vermittelt, wie man Unterstützer für sein Anliegen gewinnen kann und wie die Grundlagen des erfolgreichen Fundraisings aussehen. Die Teilnehmer lernen die Formen und Zielgruppen des Fundraising kennen und erlernen die richtige Anwendung von Fundraising-Instrumenten. | Weitere Infos |
| 10.12.2018 | Intensivseminar Stiftungswesen | In Berlin findet ein Intensivseminar zum Thema Stiftungswesen statt. Bei diesem eintägigen Seminar soll ein fundierter Einblick in Theorie und Praxis des Stiftungswesens erfolgen. Es werden unter anderem Geschichte, Recht, Empirie, Stiftungspolitik und Governance, Gestaltungsmöglichkeiten, Funktionen und Ziele sowie Eigensinn und Wirkung des Stiftungswesens besprochen. | Weitere Infos |